

2. Die Streithilfesanträge der Vesteda Groep BV, der Vereinigung der institutionellen Anleger im Immobilienwesen der Niederlande, der Société Wallone de logement, der Union sociale pour l'habitat und des Comité européen de coordination de l'habitat social (Cecodhas) haben sich erledigt.
3. Die Stichting Woonlinie, die Stichting Allee Wonen, die Woningstichting Volksbelang, die Stichting WoonInvest sowie die Stichting Woonstede tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Vesteda Groep BV, die Vereinigung der institutionellen Anleger im Immobilienwesen der Niederlande, die Société Wallone de logement, die Union sociale pour l'habitat und das Cecodhas als Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2011 —
Stichting Woonpunt u.a./Kommission**

(Rechtssache T-203/10) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Regelung von Beihilfen, die die Niederlande sozialen Wohnungsbaugesellschaften gewähren — Bestehende Beihilfen — Entscheidung, mit der die Verpflichtungen des Mitgliedstaats genehmigt werden — Entscheidung, mit der eine neue Beihilfe für zulässig erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Fehlende individuelle Betroffenheit — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2012/C 49/43)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Stichting Woonpunt (Beek, Niederlande), Stichting Com.wonen (Rotterdam, Niederlande), Woningstichting Haag Wonen (Den Haag, Niederlande) und Stichting Woonbedrijf SWS.Hhvl (Eindhoven, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Glazener, E. Henny und T. Ottervanger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, S. Noë und S. Thomas im Beistand von Rechtsanwalt H. Gilliams)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 9963 endg. der Kommission vom 15. Dezember 2009 über die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und Sonderbeihilfe für Projekte für Wohnungsbaugesellschaften

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Streithilfesanträge der Vesteda Groep BV und der Vereinigung der institutionellen Anleger im Immobilienwesen der Niederlande haben sich erledigt.

3. Die Stichting Woonpunt, die Stichting Com.wonen, die Stichting Haag Wonen sowie die Stichting Woonbedrijf SWS.Hhvl tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Vesteda Groep BV und die Vereinigung der institutionellen Anleger im Immobilienwesen der Niederlande als Streithelferinnen tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2011 — Gooré/
Rat**

(Rechtssache T-285/11) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire — Rücknahme der Liste der betroffenen Personen — Nichtigkeitsklage — Erledigung — Schadensersatzklage — Offensichtlich unbegründete Klage)

(2012/C 49/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Kader Gooré (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Meynot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen, G. Étienne und M. Chavrier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 330/2011 des Rates vom 6. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire (ABl. L 93, S. 10), soweit sie den Kläger betrifft, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Der Rechtsstreit über die Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 330/2011 des Rates vom 6. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Schadensersatzklage wird abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
4. Der Streithilfesantrag der Europäischen Kommission hat sich erledigt.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.